

Nachrichten	201
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	202
Buchbesprechungen	204
Aron Johanson zu Tiedemann: Flüchtlingsrecht	204
Elise Bittenbinder zu Rössel-Cunovic: Hilfen ohne Grenzen?	205
Themenschwerpunkt »unbegleitete Minderjährige«	206
Nerea González Méndez de Vigo: Rechtsgrundlagen und Verfahren zur Alterseinschätzung	206
Antje Steinbüchel: Kindeswohlaspekte im Verteilverfahren	218
Sigrun Krause: Familiennachzug zu volljährig gewordenen Personen	222
Irmela Wiesinger: Herausforderungen für die Jugendhilfe durch Teilhabebarrieren	230
Neue internationale Entscheidungen	238
Johanna Mantel: Aktuelle Entscheidungen des EGMR und des UN-Kinderrechtsausschusses	238
Ländermaterialien	240
VG Schwerin: Verfolgung von Frauen im eritreischen Nationaldienst als soziale Gruppe	241
<i>Rechtsprechungsübersicht von Lea Hupke zum Schutzstatus bei Entziehung vom Nationaldienst in Eritrea</i>	243
Asylverfahrens- und -prozessrecht	250
VG Düsseldorf: Asylsuchende nicht »flüchtig« bei fehlenden Namensschildern in Unterkunft	250
Aufenthaltsrecht	252
VG Karlsruhe: Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis auch bei Fachwechsel nach Studienabbruch	252
Anmerkung von RA Arta Djahanschiri zum Urteil des VG Karlsruhe	255
OVG Berlin-Brandenburg: EuGH-Urteil zum Elternnachzug nicht auf den Kindernachzug übertragbar	259
VG Berlin: Kein Elternnachzug zu volljährig gewordenen subsidiär Schutzberechtigten	260
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme	262
LG Mainz: Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung nach Haftaufhebung nicht möglich	262
AG Hannover: Fortdauernde Inhaftierung nach Aufhebung der Haftanordnung rechtswidrig	263

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie bei www.asyl.net sowie bei www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asylmagazin/.



sensanspruch besteht. Diese Auslegung führt zwar dazu, dass eine Unterscheidung der Sätze 2 und 3 des § 16 Abs. 4 AufenthG hinfällig wird und der von dem Gesetzgeber beabsichtigten Fortgeltung der Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz des Bundesministeriums des Innern vom 26. Oktober 2009 (GMBL 2009, 877, im Folgenden: Verwaltungsvorschrift), die Ausführungen zur Ermessensentscheidung enthalten, nur eingeschränkt nachgekommen werden kann

(so VG Freiburg, Beschluss vom 20.06.2018 a. a. O.; VG Braunschweig, Beschluss vom 22.02.2018 a. a. O.).

Auch diesbezüglich beabsichtigt der Gesetzgeber mit dem neuen Gesetzesentwurf jedoch eine Änderung der Vorschrift. So sollen die Differenzierungen der Sätze 2 und 3 wegfallen und die Maßgaben der Richtlinie nur noch in modifizierter Form [gelten], da dort von einem Ermessen der Behörde ausgegangen wird. Diese Ausführungen belegen, dass es sich bei der geltenden Fassung des § 16 Abs. 4 AufenthG nicht um eine bewusste, einschränkende Regelung, sondern um ein gesetzgeberisches Versehen handelt. Dafür spricht nicht zuletzt auch der Umstand, dass selbst bei Außerachtlassung der unionsrechtlichen Vorgaben die Regelungen des § 16 AufenthG in sich nicht systematisch schlüssig bleibt. Denn § 16 Abs. 4 AufenthG selbst vermittelt keinen eigenen Anspruch (vgl. BT-Drs. 18/11136 S. 40 f.; BR-Drs. 9/17); einen solchen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung eines Studiums enthält nur § 16 Abs. 1 AufenthG. Wäre dieser grundsätzlich von dem gesetzlichen Anspruch im Sinne des § 16 Abs. 4 AufenthG ausgeschlossen, käme die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch nicht in den Fällen in Betracht, in denen nach alter Rechtsprechung eine Ausnahme vom Zweckwechselverbot gegriffen hätte und die nach dem Willen des Gesetzgebers beibehalten werden sollte.

Nach alledem ist abweichend von dem unter der alten Rechtslage geltenden Zweckwechselverbot § 16 Abs. 4 Satz 2 AufenthG unionsrechtskonform dahingehend auszulegen, dass es sich im Fall des Wechsels eines Studiums bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für das Folgestudium nach § 16 Abs. 1 AufenthG um einen gesetzlichen Anspruch im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 2 AufenthG handelt. [...]

Einsender: RA Arta Djahanschiri, Mainz

Anmerkung

Zu VG Karlsruhe: EU-Recht ermöglicht Fachwechsel bei erfolgreichem Studium

*Von Arta Djahanschiri, Mainz**

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung hat sich das VG Karlsruhe zur unionsrechtskonformen Auslegung des § 16 Abs. 4 S. 2 AufenthG geäußert.¹ Diese Norm nennt die Voraussetzungen für einen weiteren Aufenthalt, wenn ein Studium ohne Abschluss beendet wurde. In diesem Fall darf nach dem Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis (AE) zu einem anderen Zweck nur erteilt werden, wenn dem Zweckwechsel ein gesetzlicher Anspruch (z. B. bei Elternschaft, Eheschließung, Flüchtlingsanerkennung) zugrunde liegt oder der Zweckwechsel zur Aufnahme einer qualifizierten schulischen (§ 16 Abs. 2 AufenthG) bzw. betrieblichen Berufsausbildung (§ 17 AufenthG) in sogenannten Engpassberufen erfolgt.² Grundsätzlich ist nämlich die Erteilung einer AE zu einem anderen Aufenthaltswitz nur möglich, wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 16 Abs. 4 S. 1 AufenthG).

Das VG Karlsruhe hat nun entschieden, dass auch nach einem Studium, für das eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 S. 1 AufenthG erteilt worden ist und das nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, eine AE für ein anderes konkretes Studium erteilt werden muss. Diesen gesetzlichen Anspruch auf die Neuerteilung der AE nach § 16 Abs. 1 AufenthG für das Folgestudium eröffnet § 16 Abs. 4 S. 2 AufenthG in unionsrechtskonformer Auslegung im Falle des Wechsels des Studienfachs.

Der Entscheidung des VG lag der folgende Fall zugrunde: Der Antragsteller ist sogenannter Drittstaatsangehöriger und reiste 2014 nach Deutschland ein, um »European Studies« im Masterstudiengang zu studieren. Zur Durchführung dieses Studiums wurde ihm eine AE erteilt und mehrfach verlängert, zuletzt bis Juni 2017. Im September 2017 beantragte er abermals die Verlängerung der AE zur Durchführung eines Studiums, nunmehr in »International Relations and Diplomacy« an einer anderen Universität. Der Abschluss des ersten Studiengangs war daran gescheitert, dass er eine Prüfung nicht bestanden hatte. Die Ausländerbehörde wies den Betroffenen auf seine verspätete Antragstellung hin, bescheinigte aber gleichwohl die Fortgeltung des bestehenden Aufenthaltstitels nach § 81 Abs. 4 AufenthG, jedoch ohne diese ausdrücklich nach § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG anzuordnen. Im

* Arta Djahanschiri ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Migrationsrecht. Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht des Deutschen Anwaltvereins.

¹ VG Karlsruhe, Beschluss vom 10.4.2019 – 7 K 4692/18 – asyl.net: M27251, oben ausführlich zitiert.

² Samel in: Bergmann/Dienelt, Kommentar Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, AufenthG § 16, Rn. 34, 35.

März 2018 lehnte die Ausländerbehörde schließlich die Erteilung der AE ab, forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen zu verlassen und drohte bei Nichtbefolgung die Abschiebung in sein Herkunftsland an.

Zur Gesetzeslage

§ 16 Abs. 1 S. 1 AufenthG vermittelt Drittstaatsangehörigen, also Personen, die nicht Staatsangehörige Deutschlands oder der weiteren EU-Staaten sind, einen Anspruch auf Erteilung einer AE zum Zweck des Studiums. Voraussetzung ist, dass der Nachweis der Annahme durch eine der in der Vorschrift bezeichneten Ausbildungseinrichtungen geführt wird.

Nach alter Gesetzeslage stand die Erteilung einer AE zu Studienzwecken noch im Ermessen der Behörde. In Umsetzung europäischer Richtlinien wurde § 16 AufenthG neu gefasst und sieht nunmehr einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der AE zu Studienzwecken vor.

Die Neufassung der Norm wirft aber vor dem Hintergrund der REST-Richtlinie³ offene Rechtsfragen auf in Fällen, in denen es zu einem Wechsel des Aufenthaltszwecks kommt. Nach § 16 Abs. 4 S. 2 AufenthG kann eine AE zu einem anderen Zweck als dem ursprünglich vorgesehenen Studienfach bei Studienabbruch nämlich nur in bestimmten Fällen erteilt werden, etwa wenn eine Ausbildung in einem sogenannten Engpassberuf aufgenommen wird oder wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht (s. o.).

Art. 5 Abs. 3 UAbs. 1 REST-RL sieht grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Studienzwecken vor, wenn alle allgemeinen und einschlägigen besonderen Bedingungen erfüllt sind. Es war bisher umstritten, wie die Fälle des Zweckwechsels, wie z. B. der Studienfachwechsel, zu bewerten sind und inwieweit die REST-RL bei der Auslegung heranzuziehen ist.

Bisher einhellige Auffassung

Begehrte die betroffene Person bisher die Verlängerung einer AE zu Studienzwecken, war dies nach Verwaltungspraxis und Rechtsprechung bislang regelmäßig nur möglich, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht war und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden konnte. Nach dieser Auffassung war dies nicht mehr gegeben, wenn kein Studienabschluss absehbar war oder wenn das Studium unter Berücksichtigung der bisherigen

Studienleistungen und des dafür aufgewendeten Zeitbedarfs innerhalb einer Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren nicht abgeschlossen werden konnte.

Nicht als Wechsel des Aufenthaltszwecks galt schon bisher der Wechsel des Studienganges oder der Wechsel des Studienfaches innerhalb desselben Studienganges während einer Orientierungsphase von maximal 18 Monaten nach Beginn des Studiums oder wenn die bisherigen Studienleistungen im neuen Studienfach voll angerechnet werden.

War die betroffene Person allerdings aufgrund des Nichtbestehens einer Prüfung exmatrikuliert worden, war eine Verlängerung nicht möglich, da der Zweck der befristeten AE, nämlich der erfolgreiche Studienabschluss in dem konkreten Studienfach, selbstredend nicht erreicht werden konnte.

Auch die Neuerteilung der AE für ein anderes Studienfach war in der Regel nicht möglich, da nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur der Wechsel des Studiengangs zugleich einen Wechsel des Aufenthaltszwecks darstellt.⁴ Infolgedessen galt die Regel des § 16 Abs. 4 S. 3 AufenthG, wonach eine AE zu einem anderen Aufenthaltszweck während des Studiums grundsätzlich nur erteilt oder verlängert werden kann, sofern hierauf ein gesetzlicher Anspruch besteht. Einheitlich wurde davon ausgegangen, dass damit aber nicht der Anspruch nach dem neuen § 16 Abs. 1 S. 1 AufenthG gemeint sein konnte. Andernfalls würden, so die Argumentation bisher, die weiteren Regelungen des § 16 AufenthG, die die Verlängerung und Erteilung zu einem anderen Aufenthaltszweck regeln, unterlaufen. Dies ergäbe sich aus einer historischen und systematischen Auslegung der Norm.⁵

Entscheidung des VG

Dieser Auslegung ist das VG Karlsruhe in dem vorliegenden, inzwischen rechtskräftigen Beschluss, entgegengetreten.⁶ Die Formulierung des Gesetzgebers sei insofern missglückt, als dass nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 4 S. 2 AufenthG eine AE erteilt werden »darf«, wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht. Dies könne allerdings nicht dazu führen, dass die Frage der Erteilung der AE ins Ermessen der Behörde gerückt werde.

Davon sei zum einen auszugehen, da die Neufassung des § 16 AufenthG der Umsetzung der REST-Richtlinie diene und diese wiederum von einem unionsrechtlichen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels beim Studi-

³ REST-RL (REsearchers and STudents), Richtlinie 2016/801/EU vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, abrufbar bei asyl.net unter »Gesetzestexte«.

⁴ OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12.5.2015 – 7 B 10364/15. OVG, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.11.2011 – 18 B 1220/11 –, juris.; vgl. auch OVG Niedersachsen, Beschluss vom 27.4.2017 – 8 LA 60/17 – asyl.net: M25363; anders OVG Bremen, Beschluss vom 8.2.2011 – 1B 322/10 –, juris

⁵ VG Braunschweig, Beschluss vom 22.2.2018 – 4 B 331/17 –, juris; VG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 20.6.2018 – 1 K 3401/18 –, juris.

⁶ VG Karlsruhe, Beschluss vom 10.4.2019, a. a. O. (Fn. 1).

engangwechsel ausgehe. Lediglich die in Art. 20 REST-RL vorgesehenen Ablehnungsgründe und die in Art. 21 REST-RL aufgeführten Gründe für die Entziehung oder Nichtverlängerung von Titeln seien zu beachten, rückten die Entscheidung aber nicht in das Ermessen der Behörde. Zwar ermögliche Art. 21 Abs. 2 lit. f REST-Richtlinie auch die Berücksichtigung von unzureichenden Studienfortschritten, könne aber nicht dazu führen, dass hierbei pauschal auf das erfolglose Erststudium abgestellt werde. Es sei vielmehr entsprechend Art. 21 Abs. 7 REST-Richtlinie eine Einzelfallprüfung unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorzunehmen.

Dies zeige sich selbst unter Außerachtlassung der unionsrechtlichen Vorgaben auch daran, dass die Systematik der Regelungen des § 16 AufenthG nicht schlüssig sei. § 16 Abs. 2 S. 4 AufenthG sehe zwar Ausnahmen vom Zweckwechselverbot vor, vermittele selbst aber keinen Anspruch auf eine AE. Diese Ausnahmen, die auch nach alter Rechtsprechung möglich waren und die nach dem Willen des Gesetzgebers beibehalten werden sollten, wären aber auch ausgeschlossen, wenn nicht auf die Vorschrift des § 16 Abs. 1 AufenthG zurückgegriffen werden könnte, da nur dieser einen Anspruch auf Erteilung einer AE für die Durchführung eines Studiums enthalte.

Untermuert wird diese Auslegung durch die Absicht des Gesetzgebers, § 16 Abs. 4 AufenthG abzuändern.⁷ In der Begründung des Gesetzesentwurfs heißt es, dass im Fall des Studiengangwechsels eine AE zwar neu beantragt werden müsse, auf die Erteilung aber regelmäßig ein Anspruch bestehen dürfte. Explizit heißt es weiter, dass die neue Rechtslage die Vorgaben der REST-Richtlinie aufgreife, die von einem Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel ausgeht.

Im Verfahren war angeregt worden, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu stellen. Das VG ging in seiner Entscheidung hierauf nicht ein. Eine Vorlagepflicht bestand nicht, da die Sache im Hauptverfahren weiter betrieben werden kann.⁸

Interessanter Nebenaspekt des Beschlusses war die in prozessualer und didaktischer Hinsicht relevante Frage, wie sich ein verspätet gestellter Antrag auf Verlängerung/Neuerteilung der AE auswirkt. Gesetzlich vorgesehen ist, dass eine AE bis zur Behördenentscheidung fortbesteht, wenn der Verlängerungsantrag rechtzeitig vor ihrem Ablauf gestellt wurde (§ 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG, sogenannte Fiktionswirkung). Wenn der Verlängerungsantrag verspätet gestellt wurde, gilt diese gesetzliche Fiktionswirkung nicht, die Ausländerbehörde kann aber in Härtefällen die Fortgeltungswirkung anordnen (§ 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG). Im vorliegenden Fall hatte der An-

tragsteller erst drei Monate nach Ablauf des Aufenthaltstitels den Verlängerungsantrag gestellt. Die zuständige Ausländerbehörde hatte gleichwohl eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, ohne aber die Fortgeltungswirkung ausdrücklich gemäß § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG anzuordnen.

Zwar könne, so das Gericht, allein aus der Erteilung der Fiktionsbescheinigung nicht der Rückschluss gezogen werden, dass die erteilende Ausländerbehörde die Fortgeltungswirkung tatsächlich angeordnet habe. Vielmehr könnte die Ausländerbehörde die Fiktionswirkung, die im vorliegenden Fall wegen des verspäteten Antrags nicht kraft Gesetzes eingetreten ist, fehlerhaft bescheinigt haben. Der Regelungsgehalt der Bescheinigung sei unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls zu ermitteln. Dabei sei zugrunde zu legen, wie die betroffene Person bei objektiver Würdigung den erklärten Willen der Ausländerbehörde verstehen konnte. Von einer Anordnung der Fortgeltungswirkung könne unter anderem dann nicht ausgegangen werden, wenn die Fiktionsbescheinigung erkennbar routinemäßig ausgestellt worden sei. Im vorliegenden Fall verhielt es sich allerdings so, dass der Antragsteller bei Antragstellung auf die Verspätung hingewiesen hatte und Gründe hierfür erläutert hatte, sodass in der Erteilung der Fiktionsbescheinigung kein Irrtum im oben genannten Sinne gesehen werden konnte. Prozessuale Folge war, dass im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein § 80 Abs. 5 VwGO den statthafter Rechtsbehelf darstellt.

Fazit

An dem Zweckwechselverbot dürfte, im Fall des Wechsels der Fachrichtung im Studium, vor dem Hintergrund der Vorgaben der REST-Richtlinie und erst recht im Hinblick auf die geplante Gesetzesänderung, nicht mehr festgehalten werden können. Hatte der Gesetzgeber bei der Gesetzesänderung im Jahr 2017⁹ in der Gesetzesbegründung¹⁰ noch ausgeführt, dass die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz bezüglich eines Wechsels des Studiengangs oder Studienfachs unverändert fortgelten, so heißt es nun, dass die Ausführungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften in modifizierter Form anzuwenden seien, da dort von einem Ermessen der Behörden ausgegangen wird.¹¹

Diese Klarstellung entzieht der bisherigen Rechtsprechung¹² zu § 16 Abs. 4 S. 2 AufenthG die Argumentati-

⁷ Gesetzesentwurf Fachkräfteeinwanderungsgesetz, BT-Drs. 19/8285, S. 10f., 91.

⁸ Siehe Ralf Kanitz, Vorabentscheidungsersuchen vor dem EuGH, Asylmagazin 7–8/2017, S. 268.

⁹ Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration, BGBl, Jahrg. 2017, Teil I, Nr. 27.

¹⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration, BT-Drs. 18/11136.

¹¹ Entwurf Fachkräfteeinwanderungsgesetz, a. a. O. (Fn. 7), S. 10f., 91.

¹² Vgl. zuletzt VG Braunschweig vom 22.2.2018, a. a. O. (Fn. 5) und VG Freiburg vom 20.6.2018, a. a. O. (Fn. 5).

onsgrundlage, sodass zu erwarten ist, dass die Rechtsprechung aufgegeben werden wird und nunmehr im Sinne der vorliegenden Entscheidung des VG Karlsruhe zu unterscheiden sein wird.

Sofern also keine Gründe für die Ablehnung, Entziehung oder Nichtverlängerung eines Aufenthaltstitels im Sinne des Kapitels IV der REST-RL vorliegen, besteht ein Anspruch auf Neuerteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Weitere Entscheidungen:

• **OVG Sachsen-Anhalt:** Zurückliegende Täuschungen stehen im Ausnahmefall Bleiberecht entgegen:

1. Der Versagungsstatbestand des § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG erfasst grundsätzlich keine zurückliegenden Täuschungshandlungen.

2. Allerdings stehen zurückliegende Täuschungen und Straftaten der Titelerteilung ausnahmsweise dann entgegen, wenn sie so bedeutsam sind, dass sie schwerer als die erbrachten Integrationsleistungen wiegen (so auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.7.2015 – 18 B 486/14 – asyl.net: M23135; VG Saarland, Beschluss vom 18.8.2016 – 6 L 966/16 – asyl.net: M24226; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23.9.2015 – 2 M 121/15.

3. Eine über neun Jahre andauernde Täuschung über die wahre Identität und Staatsangehörigkeit ist derart bedeutsam, dass sie der Titelerteilung entgegen steht. (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss vom 8.4.2019 – 2 M 30/19 – asyl.net: M27247

• **OVG Sachsen-Anhalt:** Titelerteilungssperre wegen Asylantrag greift nicht bei Verlängerung eines Aufenthaltstitels:

1. Ein Aufenthaltstitel kann entgegen der Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 3 AufenthG auch dann verlängert werden, wenn ein Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde, da die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 2 AufenthG bei Titelverlängerungen greift.

2. Für die Verlängerung gelten dann allein die (sonstigen) Vorschriften des AufenthG, sodass weder aus einer gebundenen Entscheidung über § 10 Abs. 2 AufenthG eine Ermessensentscheidung wird, noch bei einer Ermessensentscheidung die Stellung bzw. unanfechtbare Ablehnung eines Asylantrags berücksichtigt werden darf. Auch von der Erteilungsvoraussetzung des Visumsverfahrens gemäß § 5 Abs. 2 AufenthG ist dann abzusehen, da § 39 Nr. 1 AufenthV einschlägig ist.

3. Ein Rechtsschutzinteresse am Eilrechtsschutz ist trotz Vorliegens einer Duldung gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG gegeben, da die gerichtlich angeordnete aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den die Titelverlängerung ablehnenden Bescheid der betroffenen Person eine günstigere Rechtsposition vermittelt. Denn die Erteilung einer Duldung stellt als Maßnahme der Verwaltungsvoll-

streckung lediglich einen vorübergehenden tatsächlichen, nicht aber einen rechtlichen Schutz dar. Die vom Gericht angeordnete aufschiebende Wirkung führt hingegen zum Ausschluss der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht sowie zur beschränkten Fiktion des Fortbestehens des bisherigen Aufenthaltstitels bezüglich der Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 84 Abs. 2 S. 2 AufenthG. Zudem finden die Regelungen über die Wohnsitzauflage aus § 61 Abs. 1 d AufenthG dann keine Anwendung. (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss vom 8.3.2019 – 2 M 148/18 – asyl.net: M27113

• **OVG Niedersachsen:** Keine Pflicht zur Ankündigung der Abschiebung bei Erlöschen der Duldung:

»Die aus § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG folgende Pflicht der Ausländerbehörde, die durch Duldungswiderruf vorgesehene Abschiebung eines länger als ein Jahr geduldeten Ausländers diesem mindestens einen Monat vor Abschiebung anzukündigen, ist auf den Fall des Erlöschens der Duldung durch Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 61 Abs. 1e AufenthG) nicht entsprechend anwendbar.« (Amtlicher Leitsatz)

Beschluss vom 11.1.2019 – ME 220/18 – asyl.net: M26980

• **VG Potsdam:** Erfolgreiche Untätigkeitsklage auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis während des Widerrufsverfahrens: Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern, solange der Schutzstatus nicht bestandskräftig widerrufen wurde. (Leitsatz der Redaktion)

Beschluss vom 13.2.2019 – 8K 3555/18 – asyl.net: M27074

• **VG Hamburg:** Bereithalteverfügung kann auf § 46 Abs. 1 AufenthG gestützt werden:

1. Eine Verfügung, mit der einer im Dublin-Verfahren zu überstellenden Person aufgegeben wird, sich in der Nachtzeit in dem ihr zugewiesenen Unterkunftsraum für die Überstellung bereit zu halten, kann auf § 46 Abs. 1 AufenthG als Ermächtigungsgrundlage gestützt werden. Hiernach kann die Ausländerbehörde gegenüber vollziehbar Ausreisepflichtigen Maßnahmen zur Förderung der Ausreise treffen. (Entgegen OVG Niedersachsen, Beschluss vom 22.1.2018 – 13 ME 442/17 – Asylmagazin 3/2018, S. 100; asyl.net: M25921).

2. In der Verfügung muss unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes berücksichtigt werden, wenn aufgrund der Rückführungspraxis sowohl des überstellenden Staats als auch des Zielstaats der Überstellung ein Vollzug ohnehin nicht stattfinden würde. Im vorliegenden Fall ist die Bereithalteverfügung unverhältnismäßig und somit ermessensfehlerhaft, das sie sich über drei Monate erstreckt und allgemein den Zeitraum 22:00–6:00 Uhr vorgibt. (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss vom 16.11.2018 – 7 E 4941/18 – asyl.net: M26829